

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 34 (1966)
Heft: 8

Artikel: Nichts ist komplizierter als die englische Gesetzgebung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-569238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nichts ist komplizierter als die englische Gesetzgebung

Der Weg zur einer Gesetzesänderung ist in England, mit seinem Oberhaus und seinem Unterhaus, wahrscheinlich noch viel länger als in irgendeinem anderen Land. Obwohl sich die Anzeichen mehren, dass der mann-männliche Erwachsenenverkehr eines Tages einmal in England freigegeben werden kann, ist es vielleicht gut, dass man sich einmal vor Augen führt, was noch heute Menschen, die man doch als gebildete Menschen ansprechen möchte, zum Thema der Homosexualität zu sagen haben.

Der Graf (Earl) von Arran sagte, er hätte mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit, die er hätte, die Argumente zugunsten dieser Gesetzesänderung verfolgt. Er sei nicht davon überzeugt, dass diese Gesetzesänderung notwendig oder wünschenswert sei. Im Gegenteil, er sei überzeugt davon, dass sie (diese Aenderung) einen der schwersten Schläge gegen die englische Moral darstellen würde, der in diesem Jahrhundert geführt worden sei.

Lord Ferrier sagte, er glaube, dass — Gesetz oder Gesetzesänderung — Verbrechen oder kein Verbrechen — die Menschen das Benehmen der Homosexuellen verachteten.

Der Graf von Dudley sagte, er habe einen Namensvetter im Unterhaus, der Briefe von Verwandten und Fremden erhalten hätte, die ihr Entsetzen ausdrückten, dass er dieser Aenderung zugestimmt habe. Er sagte weiter:

Ich möchte es hier klar und deutlich sagen, dass ich völlig gegen diese Gesetzesänderung bin. Homosexuelle sind die widerlichsten Menschen in der Welt. Ich verachte sie. Gefängnis ist noch viel zu gut für sie.

Der Viscount (Vicomte) Dilhorne: Wenn es jemals eine Gesetzesänderung gegeben habe, die von der Mehrzahl der Menschen *nicht* gewünscht würde, so sei es diese Aenderung.

Lord Somers sagte, dass das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ein weiterer Meilenstein in der beunruhigenden Linie sei, Strafen gegen bestimmte Vergehen allmählich zu verringern, um alles für die Uebeltäter leichter zu machen. Es sei beklagenswert, dass der Aenderungsvorschlag von der Kirche unterstützt würde. Was der Erzbischof von Canterbury dazu zu sagen gehabt hätte, hätte ihn mit dem tiefsten Schmerz erfüllt.

*

Stellen wir diesen nicht gerade erfreulich zu lesenden Urteilen zwei andere Stimmen gegenüber.

Lord Soper sagte: Meine Sorge gilt denjenigen, die als Homosexuelle seit einiger Zeit ein Glas Wasser vor ihren Augen und ihrem Mund gesehen haben, und vermutlich jetzt fühlen werden, dass man es ihnen von den Lippen reisst, ehe sie ihren Durst stillen konnten.

Und was die Vergangenheit und die *hoffentlich bessere* Zukunft betrifft, so sagte der Unterstaatssekretär *Lord Stonham*: Wenn diese Gesetzesänderung zum Gesetz erhoben wird, ist die betr. Regierungsstelle bereit, sich der Fälle anzunehmen, die zu Gefängnisstrafen geführt haben für ein Vergehen, das dann nicht mehr strafbar ist. Und in jedem einzelnen Fall die Möglichkeit einer Empfehlung an die Gnade der Königin zu schaffen, damit durch einen solchen Gnadenerlass der Rest der Strafe erlassen wird.

Bei der *dritten* Lesung im Oberhaus, bei der die obigen Dinge gesagt wurden, ergab es sich bei der Abstimmung, dass 78 gegen 60 Stimmen für eine Aenderung waren — was aber nachdenklich stimmen kann, ist die Tatsache, dass bei der *zweiten* Lesung das Verhältnis 70 gegen 40 Stimmen war — also eine klare Verschlechterung der Lage im Oberhaus. (Aus englischen Tageszeitungen.)

Liberales Tendenzen der Gesetzgebung in England als Beispiel für die Bundesrepublik

Das britische Unterhaus hat mit 242 gegen 100 Stimmen einem Gesetzesentwurf zur Abänderung der strafrechtlichen Bestimmungen über homosexuelles Verhalten zugestimmt. Demnach sollen nichtöffentliche homosexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen nicht mehr wie bisher strafbar sein. Man erwartet die endgültige Verabschiedung des Gesetzesentwurfs für das kommende Jahr, dies um so mehr, als das Oberhaus mit Unterstützung führender Kirchenvertreter einen entsprechenden Antrag ebenfalls bereits gebilligt hat. Eine lapidare, aber gewiss nicht die einzige Motivation des vor dem Unterhaus abgehandelten Antrags des Labour-Abgeordneten Abse lautete, dass «abgesehen von Autofahrern die Homosexuellen die grösste Klasse von Kriminellen in diesem Lande darstellen».

Man möchte wünschen, dass unsere Gesetzgebungsorgane im Zusammenhang mit der Grossen Strafrechtsreform das britische Beispiel, ausgehend vom sogenannten Wolfenden-Report (1957), aufmerksam studieren. Führende Strafrechtler und Kriminologen vertreten die Auffassung — und wir teilen sie — dass nur dort, wo *Jugend gefährdet, Gewalt angewendet, Abhängigkeit ausgenutzt, öffentliches Aergernis erregt* wird, auch künftig noch Strafbarkeit am Platz sein sollte, nicht hingegen bei sogenannter *einfacher Homosexualität*. Die private Moral zu wahren, ist Sache der Sitte, keinesfalls des Staates. Und es ist zunehmend Erkenntnis der Wissenschaft geworden, dass Homosexualität in aller Regel kein vorwerfbar erworbenes «Laster», sondern etwas Angeborenes oder in früher Kindheit Entstandenes ist. Das Strafrecht wird sich hier der Medizin unterzuordnen haben. Es ist ein unwürdiger Zustand, dass sich unsere Gesellschaft anmasst — immer die obengenannten Fälle der Schutzwürdigkeit ausgenommen —, Millionen von Menschen praktisch ihrer Veranlagung wegen, für die sie nichts können und die gemeinhin niemand schadet, mit Gefängnis zu bedrohen und damit zugleich einer anderen Massenkriminalität Tür und Tor zu öffnen: der Erpressung.

Es war das Verdienst einer Mehrheit der unabhängigen Grossen Strafrechtskommission, sich gegen die Fortdauer der Kriminalisierung der «einfachen Homosexualität» ausgesprochen zu haben. Der Regierungsentwurf hat sich über diese Einwände stillschweigend hinweggesetzt, sich an vorwissenschaftliche Ansichten haltend, vor allem an die angeblich oder tatsächlich «weitاً überwiegende Auffassung der deutschen Bevölkerung», nach deren Urteil die Homosexualität als «verachtenswerte Verirrung» geeignet sei, «den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören». Die apostrophierte «weitاً überwiegende Auffassung der deutschen Bevölkerung» erinnert lebhaft an die Bemühung des «gesunden Volksempfindens» zu Zeiten Hitlers. Die öffentliche Debatte, die sehr ernste Debatte über das Problem der Homosexualität, von dem nach Schätzungen etwa 1,5 Millionen Menschen in der Bundesrepublik unmittelbar betroffen sein dürften — wobei unzählige Fälle gemischter Veranlagung und die nicht strafbare weibliche Homosexualität ausser acht bleiben — ist unumgänglich.